

6. Ist der Gewerbeunternehmer verpflichtet, Schutzbrillen anzuschaffen, wenn deren Benützung nach Art des Gewerbebetriebes zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter notwendig ist?

II. Civilsenat. Art. v. 8. Februar 1884 i. S. D. (Rl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. II. 362/83.

- I. Landgericht Freiberg.  
 II. Oberlandesgericht Dresden.

Aus den Gründen:

„Unter den Einrichtungen, deren Herstellung und Unterhaltung §. 120 G.O. dem Gewerbeunternehmer zur Pflicht macht, sind, wie von dem Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden ist, nicht bloß dauernde Anlagen, auch nicht bloß solche Einrichtungen, welche mit der Gewerbeanlage in Verbindung gebracht werden müssen, zu verstehen, und es gehören dazu insbesondere auch Schutzbrillen, wenn nach der Art des Gewerbebetriebes deren Benutzung zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 102.

Im vorliegenden Falle ist nun außer Streit, daß eine Schutzbrille ein geeignetes Mittel gewesen wäre, den Unfall, von welchem der Kläger betroffen worden ist, zu verhüten, daß also die Benutzung einer Schutzbrille zu thunlichster Sicherheit des Klägers notwendig gewesen wäre. Es ist ferner unbestritten, daß dem Kläger eine Schutzbrille nicht zur Verfügung gestellt war, daß überhaupt in dem betreffenden Steinbruche Schutzbrillen vonseiten der Betriebsleitung nicht angeschafft waren.

Bei einer früheren Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. Juni 1880, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 275, 276,

ist nun allerdings angenommen worden, es könne unter Umständen dem Arbeiter überlassen werden, für seinen Schutz selbst zu sorgen und sich das erforderliche Schutzmittel aus eigenen Mitteln anzuschaffen. An dieser Ansicht kann jedoch nicht festgehalten werden. Der §. 120 a. a. O. verpflichtet den Gewerbeunternehmer, alle diejenigen Einrichtungen, welche zu dem angeführten Zwecke notwendig sind, herzustellen und zu unterhalten. Hiermit kann nur gemeint sein, daß der Gewerbeunternehmer diese Herstellung und Unterhaltung durch eigene Lieferung und auf seine Kosten zu besorgen habe. Bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes erscheint es nicht gerechtfertigt, für einzelne solcher Einrichtungen eine Ausnahme eintreten zu lassen und den Gewerbeunternehmer von der ihm durch das Gesetz ausnahmslos auferlegten Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung für entbunden zu erachten.

Muß hiernach diese Verpflichtung des Gewerbeunternehmers auch

bezüglich der hier in Rede stehenden Einrichtung anerkannt werden, so folgt hieraus, daß es nicht die Aufgabe des Arbeiters sein kann, sich das Schuttmittel anzuschaffen, und daß der Gewerbeunternehmer, welcher sich damit begnügt, den Arbeiter zu dieser Anschaffung aufzufordern, die Vorschrift des §. 120 G.D. nicht erfüllt. Indem der Berufungsrichter dies verkennt, verletzt er die Bestimmung des §. 120 a. a. D.“